

Übersicht über die geltenden düngerechtlichen Bestimmungen nach Gebietskulisse

	Ohne Beschränkung	Zusätzliche Auflagen im Roten Gebiet	Zusätzliche Auflagen im Gelben Gebiet
Düngebedarf	Düngung nach DBE	Verminderung des ermittelten N- Düngebedarfswerts um 20 % im Schnitt aller im roten Gebiet liegenden Flächen, sofern mehr als 160 KG Gesamt-N und 80 KG N- mineralisch ausgebracht werden. Somit auch bedarfsgerechte Düngung bei Einzelschlägen im roten Gebiet möglich, wenn die Düngung auf anderen Schlägen weiter reduziert	Verminderte P- Düngung bei Versorgungsklasse D und E, je nach Humusklasse (siehe beigefügte Tabelle)
		wird	
Sperrfrist für Grünland	01.11-31.01	01.10-31.01	Verlängerte Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem P- Gehalt vom 01.12 - 15.02
Sperrfrist für Ackerland	01.10-31.01	01.10-31.01	Verlängerte Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem P- Gehalt vom 01.12 - 15.02
Sperrfrist für	01.12-15.01	01.11-31.01	01.12-15.02
Festmist und Kompost			
Obergrenze für org. Düngemittel	170 Kg N-Org./ha im Betriebsdurchschnitt	170 Kg N-Org./ha Schlagbezogen	Keine Beschränkung für P-Düngung aus org. Düngemitteln
Einarbeitung von Gülle und Gärresten	Einarbeitungsfrist von 4 Stunden auf unbestelltem Ackerland	Einarbeitungsfrist von 1 Stunde auf unbestelltem Ackerland	Keine weiteren Einschränkungen

Bodenproben	Bodenproben alle 7	Verpflichtende N-min	Keine weiteren
	Jahre verpflichtend	Beprobung aller	Einschränkungen
		Ackerflächen im roten	
		Gebiet im Frühjahr.	
		Flächen, welche	
		Nebeneinander liegen und	
		gleich bewirtschaftet	
		werden, können zu einer	
		Bewirtschaftungseinheit	
		zusammengeführt werden.	
Zwischenfruchtanbau	Auflagen laut GAP	Zwischenfruchtanbaugebot,	
	sind einzuhalten	bei Ernte bis 01.10 und	
		anschließendem Anbau	
		einer Sommerung.	
		Die ZF darf erst nach dem	
		15.01 bearbeitet werden,	
		jedoch vorher oberflächlich	
		zerkleinert werden.	
Herbstdüngung	30/60 Regelung:	N-Düngung von Gerste,	Keine weiteren
	max. 30 Kg NH4-N	Raps und Zwischenfrüchten	Einschränkungen
	bzw. 60 KG N-Gesamt	grundsätzlich verboten.	
	bei Aussaat von		
	Wintergerste (bis	Ausnahme: kann ein N-	
	01.10), Zwischen-	Min-Wert von < 45 Kg/ha	
	früchten und Raps.	auf dem jeweiligen Schlag	
		nachgewiesen werden, gilt	
	Zweitfrüchte und	für den Rapsanbau	
	Ackerfutter (bei	ebenfalls die 60/30	
	Aussaat bis 15.08)	Regelung.	
	können nach Bedarf		
	gedüngt werden.	Die Düngung mit	
		Festmist/Kompost ist bis	
		120 Kg N-Gesamt / ha	
		zulässig.	
		Die Dünerung er (DC)	
		Die Düngung auf DGL und	
		Ackerfutterbau vom 01.09-	
		30.09 ist auf 60 KG N-	
		Gesamt org. beschränkt.	

©HOL Osnabrück (keine Gewähr auf Vollständigkeit)

Vorgaben zur Reduzierung der Phosphatdüngung in eutrophierten (gelben) Gebieten nach P_2O_5 -Gehalt im Boden (NDüngGewNPVO, 2023)

Humusgehalt	mg P ₂ O _{5 CAL} /100 g Boden im gewogenen Mittel	ab 01.01.2021	ab 01.01.2023
≤ 15 % (h), h, sh	> 25	75 % der P-Abfuhr	50 % der P-Abfuhr
	> 40	50 % der P-Abfuhr	keine Düngung*
> 15 % a, H	>12	75 % der P-Abfuhr	50 % der P-Abfuhr
	> 20	50 % der P-Abfuhr	keine Düngung*

Mineralböden (≤ 15 % Humus)	Organische Böden (> 15 % Humus)	
25 mg P205 = 10,9 mg P - Anfang Stufe D	12 mg P2O5 = 5,2 mg P - Anfang Stufe D	
40 mg P205 = 17,5 mg P - Anfang Stufe E	20 mg P205 = 8,7 mg P - Anfang Stufe E	

Quelle: LWK Niedersachsen